



Dominikanische Republik Auslandsgeburt





Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Santo Domingo

Avenida Núñez de Cáceres No. 11 (e/ Sarasota y
Rómulo Betancourt), Edificio GINAKA 2.0 (Piso 6)
Ensanche Bella Vista
Santo Domingo, D.R.
Tel.: + 809 542-8950 / Fax: + 809 542-8961
e-mail: info@santo-domingo.diplo.de

Antrag auf Nachbeurkundung der Auslandsgeburt eines deutschen Staatsangehörigen durch ein deutsches Standesamt

Die Geburt eines deutschen Kindes im Ausland kann auf Antrag von einem deutschen Standesamt nachbeurkundet werden. Das in der Ehe geborene Kind einer deutschen Mutter oder eines deutschen Vaters oder das nicht eheliche Kind einer deutschen Mutter besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit. Das nicht ehelich geborene Kind eines deutschen Vaters ist dann deutscher Staatsangehöriger, wenn eine Vaterschaftsanerkennung vorliegt und das Kind nach dem 01.07.1993 geboren wurde (§§ 3 Nr. 1 iVm 4 StAG in der jeweils gültigen Fassung).

Die Antragstellung ist freiwillig. Sie bietet sich insbesondere immer dann an, wenn deutsche Geburtsurkunden für das Kind benötigt werden oder die Namensführung oder Abstammung des Kindes nicht geklärt ist. Oftmals ist nach der Geburt eines Kindes im Ausland zumindest eine **Namenserklärung** notwendig, bevor z.B. ein deutscher Reisepass oder Kinderreisepass für das Kind ausgestellt werden kann. Diese Namenserklärung wird normalerweise im Rahmen der Geburtsanzeige abgegeben.

Die Geburtsanzeige kann jederzeit vorgenommen werden, sollte aber wegen eventueller staatsangehörigkeitsrechtlicher Konsequenzen innerhalb des ersten Lebensjahres eines Kindes vorgenommen werden.

I. VERFAHREN

Sobald Sie die notwendigen Unterlagen (siehe unten) vollständig (d.h. einschließlich etwa benötigter Übersetzungen) vorliegen haben, können Sie **per Email an info@santo-domingo.diplo.de einen Termin vereinbaren. Bitte hängen Sie hierfür einen Scan aller Unterlagen an, da nur so der Termin vorbereitet werden kann.**

Die Botschaft schickt die Geburtsanzeige mit den Kopien an das Standesamt. Das Standesamt übermittelt in der Regel nach 4-8 Wochen die Gebührenrechnung und bestätigt die Namensführung des Kindes. Sie erhalten die Gebührenrechnung per Email von der Botschaft oder direkt vom Standesamt und müssen die Gebühr an das Standesamt überweisen.

Anschließend kann mit dem Überweisungsnachweis vorgesprochen werden, um einen Pass für das Kind zu beantragen. Bei der Geburtsanzeige kann bereits das Formular für die Passbeantragung ausgefüllt und zwei Passbilder des Kindes in der Botschaft hinterlegt werden. Dies empfiehlt sich, wenn später nur noch ein Elternteil für die eigentliche Passbeantragung vorsprechen kann/möchte. Die Gebühren für den Pass können jedoch nicht hinterlegt werden, sondern müssen bei der Vorsprache zur Passbeantragung zum aktuellen Kurs in bar eingezahlt werden.

Lexilog-Suchpool

Nach einer Bearbeitungszeit von 3 Monaten bis 3 Jahren übersendet das Standesamt die Geburtsurkunden zur Aushändigung an die Botschaft. Die Botschaft hat keinen Einfluss auf die Bearbeitungszeiten der Standesämter.

II. UNTERLAGEN

Alle erforderlichen Unterlagen werden im Original benötigt. Urkunden in nicht deutscher oder englischer Sprache sind mit einer deutschen Übersetzung zu versehen.

Eine Apostille ist nicht erforderlich, da dominikanische **Apostillen** in Deutschland **nicht anerkannt** sind.

Dominikanische Urteile oder Beschlüsse müssen von der Procuraduría überbeglaubigt sein. Diese Überbeglaubigung können Sie in den „Centros de Atención al Ciudadano de la Procuraduría“ oder den "Procuradurías Generales de Cortes de Apelación“ einholen. Die Überbeglaubigung wird nicht direkt in der Procuraduría General (Sede Central) durchgeführt.

Haitianische Urkunden müssen vom haitianischen Justizministerium und Außenministerium in Haiti überbeglaubigt sein.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- 1.) dominikanische erweiterte Geburtsurkunde des Kindes ("Acta inextensa de nacimiento")
- 2.) Geburtsurkunde der Mutter
- 3.) Geburtsurkunde des Vaters
- 4.) Heiratsurkunde der Eltern, falls verheiratet
- 5.) Ausweisdokumente (Personalausweis oder Reisepass) jeder Staatsangehörigkeit der Eltern
- 6.) Ausweisdokument des Kindes, falls dieses älter als 14 Jahre ist

zusätzliche Urkunden für bereits zum zweiten Mal verheiratete Eltern:

- Heiratsurkunden der Vorehen der Eltern
- Scheidungsurteil oder Scheidungsurkunde
- bei einer deutschen Mutter: Entscheidung über die Anerkennung der ausländischen Ehescheidung (sofern die Ehescheidung im Ausland erfolgt ist)

zusätzliche Urkunden bei verstorbenen Elternteilen oder bei verstorbenen früheren Ehegatten:

- Sterbeurkunde der verstorbenen Person

zusätzliche Unterlagen bei Alleinsorgeberechtigten:

- Sorgerechtsbeschluss

IV. GEBÜHREN

1. Gebühren der Auslandsvertretung:

Für die Beglaubigung von Unterschriften auf dem Antrag auf Beurkundung der Geburt fallen Gebühren in Höhe von 20,00 EUR an, sollte auch eine namensrechtliche Erklärung abgegeben werden, erhöht sich die Gebühr auf 25,00 EUR. Außerdem wird eine Gebühr für die Beglaubigung von Kopien (15,00 EUR), sowie für die Bestätigung der Korrektheit von Übersetzungen (je Zeile 0,90 Euro, min. jedoch 15,00 Euro pro Urkunde) erhoben.

Die Gebühr ist bar in dominikanischen Pesos zum aktuellen Zahlstellenwechsellkurs der Botschaft zu zahlen.

2. Gebühren des Standesamts für die Beurkundung der Geburt sowie die Ausstellung von Geburtsurkunden:

Die Gebühren der Standesämter sind von Bundesland zu Bundesland verschieden und bewegen sich grob zwischen 60,00 EUR und 120,00 EUR. Das zuständige Standesamt stellt nach Antragseingang eine Rechnung, die direkt auf das Konto des Standesamts zu begleichen ist, eine Einzahlung bei der Botschaft ist nicht möglich.

Haftungsausschluss:

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der deutschen Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden; Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.